



Zuwendungsbestätigung für Spenden bis 200,00 Euro

- Zur Vorlage beim Finanzamt -

Gilt nur in Verbindung mit Ihrem Bareinzahlungsbeleg oder der Buchungsbestätigung des Kreditinstitutes.

Bestätigung über eine Spende an den steuerbefreiten, mildtätigen Verein Fanga e.V.

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Ja Nein

- Wir sind wegen Förderung von bedürftigen jungen Menschen und sozialen Randgruppen im westafrikanischen Staat Burkina Faso nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Rosenheim StNr. 156/ 108/2043, vom 07.07.2017 für den letzten Veranlagungszeitraum nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Rosenheim, StNr. 156/ 108/ 2043 mit Bescheid vom 16.04.2015 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung bedürftige junge Menschen und soziale Randgruppen im westafrikanischen Staat Burkina Faso.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von bedürftigen jungen Menschen und sozialen Randgruppen im westafrikanischen Staat Burkina Faso verwendet wird

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).